

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln
Herausgegeben im Auftrage des Regierungspräsidenten

Verlag: Priebe's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau 1 Ring 58.
Postfach-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 90 M vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 M.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag
baaren nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 7

Freitag, den 1. April 1938.

XXV. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.
1. u. 2. Reichstagswahl und Volksabstimmung am 10. April 1938. — 3. Verwendung von Film und Bild
in den Schulen. — 4. Verkehrserziehung in den Schulen. — 5. Kundgebung des NS-Lehrerbundes. —
6. Rechenbuch für das 3. und 4. Schuljahr. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen.
— IV. Nichtamtlicher Teil.

Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Reichstagswahl und Volksabstimmung am 10. April 1938.

Nr. 1.

Nr. 2.

Deutscher,

sei stolz auf den Führer
und sein Werk.

Die Welt beneidet Dich
und Dein Volk um
Adolf Hitler.

Zeig diesen Stolz am
10. April in Deinem
Bekanntnis zu
Adolf Hitler.

Das Deutschland

der Macht, Arbeit, Ehre
und Freiheit

bekannt sich am 10. April freudig zu

Adolf Hitler

ja

ja

ja

weniger als 6 Stunden betragen, müssen auch bei den einfachsten Verhältnissen kleiner ländlicher Kreisbildstellen als objektiv unzureichend bezeichnet werden; die Pflichtstundenentlastung muß entsprechend größer als 6 Stunden sein bei einer überdurchschnittlichen Zahl der zu betreuenden Klassen, besonderer räumlicher Ausdehnung der Bezirke usw. Dabei wird davon ausgegangen, daß den Kreisbildstellen ausreichender Raum, die erforderlichen technischen Hilfen und eine Schreibkraft zur Erledigung der Schreibarbeiten, Karteführung, Unterstützung bei der Ausleihung, Prüfung zurückkommender Bildstreifen und sonstiger völlig oder überwiegend mechanischer Arbeiten zur Verfügung steht. Ich ersuche im Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, wo das noch nicht geschehen ist, an den zuständigen Landrat usw. heranzutreten, damit das Erforderliche veranlaßt wird.

Daß die Pflichtstundenentlastung bei dem ständig zunehmenden Lehrermangel vielfach sehr schwierig ist, verkenne ich nicht, aber trotzdem lassen sich, wie das Beispiel einzelner Schulaufsichtsbezirke zeigt, Mittel und Wege der Abhilfe finden, z. B. auch dadurch, daß die Kreisbildstellen nicht gerade Lehrern an ein- oder zweiklassigen Schulen übertragen werden. Erscheint es im Einzelfalle durchaus unmöglich, die Zahl der Pflichtstunden ausreichend herabzusetzen, so ist es doppelt notwendig, dafür zu sorgen, daß der Kreisbildstellenleiter die nötige technische Hilfe erhält. Auch ist in diesem Falle, wo der Kreisbildstellenleiter ein Arbeitsmaß zu erfüllen hat, das weit über das übliche hinausgeht, anzustreben, daß er von dem Träger der Kreisbildstelle eine Entschädigung erhält, die dem Arbeitsumfang entspricht (Nr. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RdBl. S. 271)).

Ich ersuche, diejenigen Unterrichtsverwaltungen, Ober- und Regierungspräsidenten, die die Aufsicht über eine Landesbildstelle führen, mir zum 1. Mai des nächsten Jahres über die Verhältnisse der einzelnen Kreisbildstellen zu berichten. In dem Bericht sind für jede Kreisbildstelle Angaben über die räumliche Unterbringung, die technische Hilfskraft und die Pflichtstundenermäßigung der Leiter zu machen. Ich behalte mir eine Nachprüfung in Einzelfällen vor.

III. Schulaufsichtsbehörden und Bildstellen.

Zu den Anfangsschwierigkeiten bei der Einführung des Unterrichtsfilms gehörte, daß in Einzelfällen Unklarheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Bildstellenleiter gegenüber den Schulaufsichtsbehörden bestanden. Wenn diese Schwierigkeiten zum großen Teil jetzt auch behoben sind, so will ich doch noch einmal klarstellen, daß die Landes- und Kreisbildstellen keine Schulaufsichtsbefugnisse haben; sie sollen zwar die Schulaufsichtsbehörde in der Einleitung des Unterrichtsfilms und des Lichtbildes in den Schulen unterstützen, sie haben sich aber in allen Angelegenheiten, die den inneren Schulbetrieb betreffen, nach den Weisungen der Schulaufsichtsbehörden zu richten. Im übrigen werden Überschreitungen der Befugnisse durch die Bildstellen um so weniger zu befürchten sein, als sich die Aufsichtsbehörden selbst nicht um den Einsatz von Film und Lichtbild im Unter-

richt bemühen und die Arbeit der Bildstellen in jeder Weise unterstützen. Damit über die Zuständigkeitsverhältnisse kein Irrtum aufkommt, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß zu Ausbildungslehrgängen und Schullehrer- und Lehrertragungen, die sich mit dem Unterrichtsfilm und dem Lichtbild beschäftigen, nicht von der Landesbildstelle, sondern von ihrer Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden eingeladen wird.

IV. Die Arbeitsordnung der Landes- und Kreis-(Stadt-) bildstellen.

Die Arbeitsordnungen der Landes- und Kreis-(Stadt-) bildstellen (Anlage A und C zum Runderlaß vom 26. Juni 1934 — RK. 5020 II 11 — (Blld. S. 195)) — sind durch die Entwicklung zum Teil überholt, zum Teil bedürfen sie unter den oben angeführten Gesichtspunkten einiger Klarstellungen. Ich ändere daher die beiden Muster der Arbeitsordnungen wie folgt ab:

Arbeitsordnung für die Landesbildstellen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Die Landesbildstelle untersteht der Aufsicht des Oberpräsidenten und arbeitet nach den Richtlinien der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm; in schulischer Hinsicht können die beteiligten Regierungspräsidenten für die ihnen unterstehenden Schulen unmittelbare Anweisungen erteilen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Landesbildstellen haben insbesondere folgende Einzelaufgaben:

A. Pädagogische Aufgaben.

1. Beratung der Behörden, Bildstellen und Schulen;
2. Pflege von Film und Bild im gesamten Bildungswesen;
3. Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden in allen Unterrichts- und Bild betreffenden Fragen (Unterrichtsbefugnisse im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde);
4. Verbindung zu den Hochschulen aller Art, besonders zu denen für Lehrerbildung;
5. Sammlung und Auswertung der in der Film- und Bildarbeit gemachten Erfahrungen;
6. Mitarbeit an der Film- und Bildbedarfsplanung der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm und an der Durchführung von Film- und Bildvorhaben der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm im Bereich der Landesbildstellen, besonders bei landschaftsgebundenen Themen.

B. Sammlungsaufgaben.

1. Aufbau einer Landesfilm- und Bildsammlung;
2. Film- und Bildverleih;
3. Katalogisierung der Filme und Bilder im Bereiche der Landesbildstelle und Aufstellung der erforderlichen Karten;
4. Schaffung einer Fachbibliothek.

C. Technische Aufgaben.

1. Betreuung der Film- und Bildgeräte (Unterhaltung eines technischen Dienstes).

2. Unterhaltung einer Lichtbild- und Filmwerkstatt;
3. Film- und bildtechnische Beratung der Behörden, Bildstellen und Schulen.

1). Ausbildung.

1. Ausbildung von Bildstellenleitern und sonstigen Mitarbeitern;
2. Mitwirkung bei der Ausbildung des Lehrernachwuchses;
3. Mitwirkung bei der film- und bildfachlichen Ausbildung der Lehrerschaft;
4. Nach Bedarf Photofachkurse;
5. 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landesbildstelle beaufsichtigt in fachlicher Hinsicht die Arbeit der Kreis- und Stadtbildstellen und wirkt für viele Absichten, für deren Befolgung der Leiter der Kreis- und Stadtbildstellen dem Leiter der Landesbildstelle verantwortlich ist. Die Landesbildstelle führt die erforderlichen Tagungen und Lehrgänge der Bildstellenleiter und sonstigen Mitarbeiter durch.

(2) Darüber hinaus ist die Landesbildstelle nicht befangen, unentgeltliche Verwaltungsanordnungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Stellen zu treffen.

Arbeitsordnung für die Kreis-(Stadt-)Bildstellen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kreis-(Stadt-)Bildstelle untersteht der Aufsicht des Landrats (Oberbürgermeisters) und arbeitet nach den Richtlinien der Landesbildstelle in in fachlicher Hinsicht hat sie von Weisungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu folgen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Kreis-(Stadt-)Bildstellen haben insbesondere folgende Einzelaufgaben:

3. Pädagogische Aufgaben.

1. Beratung der Bergleuten, Schulen und Bildungsorganisationen im Kreise;
2. Pflege von Film- und Bild im gesamten Bildungswesen des Kreises.

4. Sammlungsaufgaben.

1. Aufbau einer Kreis-Film- und Bildsammlung;
2. Film- und Bildverleih;
3. Führung eines Verzeichnisses der im Kreise vorhandenen Filme und Bilder und seine Bekanntgabe an sämtliche Schulen;
4. Mitarbeit am Aufbau des Bildarchivs der Landesbildstelle.

5. Technische Aufgaben.

1. Verwaltung, Pflege und Einlass der Film- und Bildgeräte;
2. Technische Ausbesserung.

Technische Ausbildung der Lehrerschaft.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Leiter der Kreis-(Stadt-)Bildstelle wird vom Landrat (Oberbürgermeister) mit Zustimmung

der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Landesbildstellenleiters berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat (Oberbürgermeister), der den Beirat nach Bedarf einderufft; er wird vertreten durch den zuständigen Schulrat.

Wegen der Abänderung der Arbeitsordnung der einzelnen Bildstellen ist das Erforderliche zu veranlassen.

V. Einlass anderer Filme als Reichsstellenfilme in den Schulen.

Ich bringe meinen Erlass vom 14. Juni 1955 — V B 1910, E 11, E 111 — (RMinAmtsBfDfjDfWfj, S. 298) in Erinnerung, nach dem der Einlass von Filmen, die nicht über die Bildstellen ausgeteilt werden, der Genehmigung bedarf. Nach Ziffer 11 der von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und mir erlassenen gemeinsamen Richtlinien (Anlage E des Rund-erlasses vom 26. Juni 1954 — RK 5020 U 11 — (BfLUD, S. 185)) dürfen Privatunternehmer zu Film- und Bildveranstaltungen in den Schulen von den obersten Landes-schulbehörden nur zugelassen werden, wenn sie einen Ausweis der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm vorlegen. Den Privatunternehmern stehen auch alle öffentlichen Stellen und Verbände gleich, mit Ausnahme der Reichspropagandaabteilung (Amtsleitung Film) der RSDAP, für diese gelten die in den gemeinsamen Richtlinien gegebenen Sonderbestimmungen.

VI. Lichtbilder und Bildwerfer in den Schulen.

Der allgemeine Einlass des Films im Unterricht der Schulen darf — wie ich wiederholt betont habe —, nicht dahin ausgelegt werden, daß das Lichtbild im Schulunterricht gegen den Film zurücktreten soll. Das Lichtbild ist vielmehr ein dem Film gleichwertiges Unterrichtsmittel. Für eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit ist die Pflege und der Ausbau des Lichtbildunterrichts unerlässlich.

Ich habe die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm damit beauftragt, für die Herausgabe von Lichtbildern und die Prüfung von Bildwerfern zu Schulzwecken zu sorgen, sowie den Schulunterhaltungsträgern alle Möglichkeiten für einen preiswerten Bezug von Lichtbildern und Bildwerfern zu verschaffen.

1. Lichtbilder für den Schulunterricht.

Die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wird nach dem von mir gegebenen Richtlinien eine planmäßige Auslese des vorhandenen und neu erscheinenden Lichtbildmaterials unter dem Gesichtspunkt seiner Verwendbarkeit in den Schulen vornehmen. Sie wird ferner in meinem Auftrag die für den Schulunterricht unbedingt notwendigen Bildreihen (Schul-Kernreihen) herausgeben und Bildreihen, deren Verwendung im Unterricht wünschenswert erscheint, als zusätzliche Unterrichtsmittel empfehlen (Schul-Auswahlreihe).

Die durch meine Erlasse vom 15. Januar 1954 — U 11 50 250 — (BfLUD, S. 71), 2. August 1954 — R. 5025 U 11 0 — (BfLUD, S. 247), 16. Februar

1955 — Vb 257 E. IIa, E. IIIa — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 79) und vom 5. Juni 1955 — Vb 921, E. IIa E. IIIa — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 272) getroffenen Anordnungen über die Verwendung von Lichtbildern über Rassenkunde, Rassenhygiene und Geschichte der nationalen Erhebung im Unterricht bleiben vorerst unberührt. Da in Zusammenwirken mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP, eine Neubearbeitung des auf Grund dieser Erlasse von der RföM. anerkannten Bildmaterials in Aussicht genommen ist, empfiehlt es sich, bei der Neuananschaffung des älteren Bildmaterials für schulische Zwecke zunächst Zurückhaltung zu üben.

Alle mir unterstehenden Schulen, Hochschulen und sonstigen Dienststellen, die sich im Besitz von Lichtbildmaterial befinden oder sich mit dessen Herstellung befassen, haben der RföM. dieses Material auf Anfordern zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind der RföM. die Negative oder Positive der Lichtbilder unentgeltlich zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die RföM. hat das Recht, von derartigen Lichtbildern Kopien, Doppelnegative und Diapositive herzustellen.

2. Bildwerfer.

Die technischen Bedingungen für die Eignung von Bildwerfern für den Schulunterricht sind von der RföM. in Richtlinien zusammengefaßt, die in „Film und Bild in Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, Zeitschrift der RföM., Jahrgang 1936, Seite 356 und 405, veröffentlicht sind. Auf Grund dieser Richtlinien hat die RföM. in Zusammenarbeit mit der Industrie eine Reihe von Bildwerfern entwickelt (Richtliniengeräte), die in ihrer technischen Ausgestaltung den Bedürfnissen der Schule angepaßt und zu angemessenen Preisen erhältlich sind. Auch für kleinere Schulen stehen nunmehr preiswerte Bildwerfer zur Verfügung. Für Schulen ohne elektrische Stromversorgung können sogenannte Akkumulatorengeräte bezogen werden. Die Zuzahlung von Bildwerfern wird laufend in „Film und Bild“ veröffentlicht.

Bei Prüfung der bisher gebräuchlichen Bildwerfer hat sich herausgestellt, daß den Anforderungen des Unterrichts Diashope am besten gerecht werden. Jedenfalls sind für die Schulen im allgemeinen Diashope und Epishope als getrennte Geräte geeigneter als Epidiashope. Die Notwendigkeit für eine Verwendung von Epidiashopen im Schulunterricht wird nur in besonders gelagerten Fällen anerkannt werden können.

Die Schulunterhaltungsträger werden beim Erwerb von Bildwerfern in jedem Falle besonders darauf zu achten haben, daß für die Schulen die von der RföM. geprüften und anerkannten Geräte (Richtliniengeräte) bezogen werden. Der Erwerb von Epidiashopen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbildstelle erfolgen.

Nachdem somit alle Möglichkeiten für einen preiswerten Erwerb von geeigneten und ausschließlich für den Unterricht der Schulen bestimmten Bildwerfern und Lichtbildern gegeben sind, ermahne ich, daß nunmehr in allen Schulen die für den Einatz des Lichtbildes im Unterricht erforderlichen Voraussetzungen in einem der Bedeutung dieses Anschaffungsmittels entsprechenden Ausmaß geschaffen werden. Hierbei wird es Aufgabe der Schulunterhaltungsträger sein müssen, einer den Erforder-

nissen des Unterrichts Rechnung tragenden Ausstattung der von ihnen betreuten Anstalten mit Lichtbildern, Bildwerfern, Verdunkelungseinrichtungen und elektrischen Anschlüssen besonderes Augenmerk zu schenken und die hierzu erforderlichen Mittel in ausreichendem Umfang bereit zu stellen. In Erweiterung des Absatzes II meines Erlasses vom 28. Januar 1935 — Vb 155 E. II, E. III — will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Barzuschüsse der RföM. an die Landesbildstellen nicht nur für die Beschaffung von Ergänzungsbildern und Ergänzungsbildreihen zu den von der RföM. gelieferten Filmen, sondern darüber hinaus auch zur Beschaffung von den anderen von der RföM. herausgegebenen Kernreihen verwandt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung:
ges. Schichtfeld.

E I 128, E II, E III, V o (a).

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
die Herren Ober- und Regierungspräsidenten —
Schulabteilungen — usw.

Abschrift zur Kenntnis.

Durch vorstehenden Erlaß ist der grundlegende Erlaß vom 26. 6. 1934 — RK 5020 U. 11 — (veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt 1934 S. 173 ff.) wesentlich erweitert worden. Die genaue Beachtung des Erlasses wird auch allen Lehrenden zur Pflicht gemacht. Im einzelnen wird hierzu folgendes angeordnet:

Einatz der Unterrichtsfilme.

Die Beseferung der Schulen des Bezirks mit Geräten ist nach dem Bericht der Landesbildstelle soweit fortgeschritten, daß zu gelegentlichen Filmvorführungen vor mehreren Klassen keinerlei Veranlassung mehr besteht. Die Unterrichtsfilme sind nunmehr nach dem Wortlaut des Erlasses planmäßig in den Unterricht einzubauen und zu verarbeiten. Unerläßliche Vorbedingung hierzu ist, daß jede Schule technisch in der Lage ist, den Anforderungen des Erlasses nachzukommen, und daß ferner die Lehrerschaft weitgehend über das „Wie“ des Einsetzes von Unterrichtsfilmen fortlaufend unterrichtet wird. Der Ausstattung der Schulen mit Verdunkelungsanlagen und Bildschirmen, sowie mit elektrischen Lichtanlagen ist besonderes Augenmerk zu schenken. Die Landesbildstelle ist vor jeder Anschaffung gutachtlich zu hören.

Nach dem Erlaß ist anzustreben, daß in absehbarer Zeit jeder Lehrer und jede Lehrerin das Gerät bedienen kann. Die Ausbildung dient seit mehreren Jahren in den Händen der zuständigen Kreis-Stadt-Bildstellenleiter. Es muß erwartet werden, daß sich nunmehr sämtliche Lehrkräfte, soweit noch nicht geschehen, dieser Ausbildung unterziehen. Die Schulen des Bezirks werden hiermit erneut erlucht, die Zeitschrift „Film und Bild“ sowie die „Beibeste“ über die Kreis-Stadt-Bildstellen zu bestellen.

Bis zum 15. April 1938 haben die Kreisbildstelle namentlich zu berichten.

1. Schulen ohne Verdunkelungsanlagen, Bildschirm und elektrischer Lichtanlage.
2. Lehrer und Lehrerinnen, die noch nicht im Besitze der Ausbildungsbescheinigung der Landesbildstelle sind.
3. Schulen, welche die Zeitschrift „Film und Bild“ sowie die „Beihette“ zu den Unterrichtsfilmen der Reichsstelle noch nicht bestellt haben.

Entlastung der Kreis-(Stadt-)bildstellen.

Die Aufgaben der Kreis-(Stadt-)bildstellenleiter sind seit den Jahren 1934/35 ständig gewachsen. Die in diesen Jahren vorgenommene Herabsetzung der Pflichtstundenzahl um 6 Wochenstunden entspricht daher s. T. nicht mehr den veränderten Verhältnissen. Wenn in Einzelfällen eine weitere Herabsetzung der Pflichtstundenzahl für notwendig erachtet wird, so ist hierüber zu berichten. Wünschenswert ist die Anzahl der Klassen in den einzelnen Schulortsgemeinschaften.

Einleben von wenigen Ausnahmen muß die Unterbringung der Kreis-(Stadt-)bildstellen als unzulänglich angesehen werden.

Als unzureichend im Sinne des vorstehenden Erlasses werden erachtet:

1. ein Verwaltungszimmer,
2. ein Archivraum,
3. eine Dunkelkammer.

Lehrere muß zur Durchführung von Lehrgängen geeignet sein. Der Kreis-(Stadt-)bildstelle ist eine ständige Arbeitskraft zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten, Kartifizierung, Hilfeleistung bei Ausleihung und Prüfung der Filme, Waschen der Pakete usw. zur Verfügung zu stellen. Der Vertreter des Kreis-(Stadt-)bildstellenleiters ist ehrenamtlich zu beschäftigen und übernimmt in der Regel die Verwaltung des Filmarchivs. Der Kreisbildstellenleiter ist mit der Ausführung mechanischer Arbeiten nicht zu befallen. Seine Aufgaben sind im einzelnen festgelegt in X 2 der Arbeitsordnung für Kreis-(Stadt-)bildstellenleiter. Hierzu kommt die Unterbringung der Schulorte durch Vorprenzung des Aufkommens der Vermittelbeiträge, sowie im Einlaß der Unterrichtsfilme und Lichtbilder im Unterricht.

Zur Durchführung der übertragenen technischen Aufgaben wird dem Kreis-(Stadt-)bildstellenleiter eine besondere technische Hilfskraft kaum zur Verfügung gestellt werden können. Der Kreis-(Stadt-)bildstellenleiter wird vielmehr nach wie vor gezwungen sein, einen großen Teil seines Dienstes im Abend- und Nachtberuf abzu leisten. In diesem Zusammenhang wird die Verfügung H 6 a Nr. 77 vom 16. August 1937 betr. Reisekosten und Aufwandsentschädigung erneut in Erinnerung gebracht.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden ersucht, über die Verhältnisse der Kreis-(Stadt-)bildstellen im Sinne des Abschnitts II letzter Absatz des Erlasses bis zum 12. April 1938 zu berichten.

Einsatz anderer Filme als Reichsstellenfilme in den Schulen.

In den Unterricht der Schulen sind ab sofort nur noch Reichsstellenfilme einzusetzen. Den Schulen wird der An-

kauf oder Entleih anderer Filme unter Umgehung der amtlichen Bildstellen unterlagt. Heimatfilme der Kreis-(Stadt-)bildstellen sind der Landesbildstelle jeweils zur Begutachtung vorzulegen.

Lichtbilder und Bildwerfer in den Schulen.

Lichtbilder und Bildwerfer sind von den Schulen des Bezirks grundsätzlich und in jedem Falle durch die Landesbildstelle zu bestellen. Sie übernimmt die Gewähr dafür, daß den Schulen nur Bilder und Geräte geliefert werden, die den von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm aufgestellten Richtlinien entsprechen. Weiterhin überwacht die Landesbildstelle die Einhaltung der eingeräumten Sonderpreise und schützt vor Überwertstellungen.

Das ständig steigende Interesse der Lehrerschaft an der Eigenherstellung von Heimatbildern hat mehrfach dazu geführt, daß in den Unterricht der Schulen des Bezirks Lichtbilder zur Verwendung kommen, die in keiner Weise den Anforderungen entsprechen. Ab 1. April 1938 ist jedes Lichtbild, das für den Unterricht bestimmt ist, der Landesbildstelle zur Genehmigung vorzulegen. Sammlung und Weiterbeförderung übernehmen die zuständigen Kreis-(Stadt-)bildstellen. Auf die rege Benutzung des Filmarchivs der Landesbildstelle, das jeder Schule unentgeltlich zur Verfügung steht, wird hiermit ergänzend hingewiesen.

Der Erlass wird auch im nächsten Amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

Oppeln, den 21. März 1938.

Der Regierungspräsident.

H 6 a Nr. 110.

Nr. 4.

Verkehrserziehung in den Schulen.

Vor kurzem wurde ein 7-jähriger Schüler auf der Straße durch überfahren getötet, weil er sich mit anderen Kindern gepocht und deshalb nicht auf den Verkehr geachtet hat. Dieser Unfall veranlaßt mich, erneut darauf hinzuweisen, daß wiederholt im Unterricht Belehrungen über die Verkehrsvorschriften und -gefahren (vgl. auch Amtliches Schulblatt S. 112 für 1936) erteilt werden.

Oppeln, den 11. März 1938.

Der Regierungspräsident.

H 9 a.

Nr. 5.

Kundgebung des NS-Lehrerbundes.

Die für Sonnabend, den 2. April 1938, vorgelebene Kundgebung des NS-Lehrerbundes muß wegen des Wahlkampfes auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Der genaue Zeitpunkt der Kundgebung wird nach neuer Festlegung durch den Gauleiter rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Oppeln, den 26. März 1938.

Der Regierungspräsident.

H 2 a.

Nr. 6.

Rechenbuch für das 3. und 4. Schuljahr.

Die Büttnerschen Rechenbücher für Schlesien für das 3. und 4. Schuljahr erscheinen in Kürze. Es sind zwei Ausgaben vorgezogen:

Ausgabe A, 3. Heft 3. Schuljahr, Preis: 0,65 RM.
 4. Heft 4. Schuljahr, Preis: 0,65 RM.
 Ausgabe B, 3. Heft, 3. und 4. Schuljahr, Preis: 0,90 RM.

Die Ausgabe A ist für reichsgliederte, die Ausgabe B für weniggliederte Schulen bestimmt.

Ferner erscheint

Ausgabe B, 3. Heft, Sonderdruck für das 4. Schuljahr, Preis: 0,50 RM.

Der Sonderdruck der Ausgabe B, 3. Heft für das 4. Schuljahr, wird nur vorübergehend im Jahre 1938 veröffentlicht, damit es den Kindern der weniggliederten Schulen, die Ostern in das 4. Schuljahr kommen, erspart bleibt, das vollständige Heft für das 3. und 4. Schuljahr kaufen zu müssen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung

und Volksbildung vom 16. Oktober 1936 — E. II a Nr. 2400 M — ist hiermit die Einführung der Ausgaben A und B des Büttnerschen Rechenbuches für Schlesien genehmigt.

Die Rechenbücher sind vom Beginn des neuen Schuljahres ab in allen Schulen des Bezirks in Gebrauch zu nehmen.

Beteiligt an dem Verlag des Rechenbuches sind die Firmen: Ferdinand Hirt, Breslau; W. Crüwell, Dortmund-Breslau; Heinrich Handels Verlag, Breslau; Franz Goerlich, Breslau; Hermann Schroedel Verlag, Halle an der Saale; Dürrsche Buchhandlung, Leipzig. Die Auslieferung des Rechenbuches erfolgt nur durch die Firma Ferdinand Hirt, Breslau.

Nach dem Ministerialerlaß vom 16. 10. 1936 (Min. Amtsbl. 1936 S. 467) sind die Rechenbücher sofort einzuführen.

Oppeln, den 30. März 1938.

Der Regierungspräsident.

119.

II. Personalnachrichten.**Schulaufsicht.**

Beurlaubt:

KreisSchulrat Hohetiel, Neisse, vom 4.—9. April 1938. Vertreter: KreisSchulrat Grassak, Neisse.

Lehrer und Lehrerinnen.

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Relig- Bekennnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort und Schule)	Neue Dienststelle (Ort und Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
Volksschulen.							
Abgang.							
1.	Lubczyk, Franz	12. 2. 1879 kath.	Hauptlehrer	Tod	Annaberg Kr. Ratibor kath. Schule		15. 3. 1938
2.	Wischarz, Gertrud	1. 3. 1890 kath.	Lehrerin		Gleiwitz kath. Schule		15. 3. 1938
3.	Filig, Marie	8. 3. 1877 ev.	Lehrerin	Ruhestand	Neisse ev. Schule		1. 4. 1938
4.	Kohlmann, Karl	11. 2. 1881 ev.	Lehrer		Toß Kr. Gleiwitz ev. Schule		1. 4. 1938
5.	Kowarsch, Paul	1. 7. 1878 kath.	Hauptlehrer		Hedwigstein Kr. Rosenberg kath. Schule		1. 4. 1938
6.	Rähmisch, Theodor	18. 2. 1881 ev.	Lehrer		Schödlau Kr. Falkenberg ev. Schule		1. 4. 1938
7.	Schall, Emil	11. 4. 1875 kath.	Hauptlehrer		Rafchau Kr. Oppeln kath. Schule		1. 4. 1938

Sonstige Veränderungen.

8.	Burisch, Elisabeth	29. 9. 1889 kath.	Lehrerin	Übertragung	Delmeide Bez. Arnberg kath. Schule	Schneidenburg Kr. Cosel kath. Schule	1. 4. 1938
9.	Jörner, Theodor	17. 8. 1894 kath.	Lehrer		Roben Kr. Cosel kath. Schule	Oberröden Kr. Neuhof OS kath. Schule	1. 4. 1938

Nr.	Name und Vorname	Geburtsdag und Religions-Bekenntnis	Dienststellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort u. Schule)	Neue Dienststelle (Ort u. Schule)	Zeitpunkt der Veränderung
30.	Dogt, Alfred	26. 3. 1903 kath.	Schulamtsbewerber	Anstellung auf Lebenszeit	Gleiwitz Schule II	—	1. 4. 1938
31.	Weigelt, Kurt	8. 10. 1905 ev.	—	—	Gleiwitz ev. Schule	—	1. 4. 1938
32.	Buttgereit, Karl	23. 8. 1902 kath.	—	2. Prüfung	Tiefenburg Kr. Oppeln kath. Schule	—	9. 3. 1938
33.	Feist, Franz	15. 10. 1901 kath.	—	—	Karbißchen Kr. Falkenberg kath. Schule	—	19. 3. 1938
34.	Greipel, Elisabeth	30. 5. 1906 kath.	techn. Schulamtsbewerberin	—	Beuthen OS kath. Schulen	—	22. 3. 1938
35.	Grucza, Maria	1. 2. 1910 kath.	Schulamtsbewerberin	—	Föhrengrund Kr. Gleiwitz kath. Schule	—	23. 3. 1938
36.	Klimanek, Johann	18. 1. 1902 kath.	Schulamtsbewerber	—	Lohnau Kr. Cosel kath. Schule	—	16. 3. 1938
37.	Kojubek, Georg	16. 1. 1904 kath.	—	—	Stubendorf Kr. Gr. Ströblitz kath. Schule	—	1. 3. 1938
38.	Przybylenk, Willibald	27. 7. 1908 kath.	—	—	Randsdorf Kr. Beuthen OS kath. Schule	—	12. 3. 1938
39.	Röhler, Gerhard	2. 11. 1903 kath.	—	—	Pilzendorf Kr. Beuthen OS kath. Schule	—	19. 3. 1938
40.	Sachon, Klara	4. 8. 1911 kath.	techn. Schulamtsbewerberin	—	Rosenberg OS kath. Schule	—	15. 3. 1938
41.	Thomas, Herbert	21. 12. 1910 ev.	Schulamtsbewerber	—	Skalung Kr. Kreuzburg ev. Schule	—	26. 2. 1938
42.	Wändtirs, Erich	3. 1. 1910 ev.	—	—	Altenleiden Kr. Kreuzburg ev. Schule	—	17. 3. 1938

Mittelschulen.

1.	Albert, Margarete	5. 7. 1882 kath.	Mittelschullehrerin	Ruhestand	Gleiwitz Karin-Göring- Mittelschule	—	1. 5. 1938
----	-------------------	---------------------	---------------------	-----------	---	---	------------

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-Wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an.
Öttmachau	Heiße I	11. technische Lehrerin	nein	1. 4. 1938	Kreisdiözesan-Frosch in Heiße bis 10. 4. 1938
Katze	Ratibor-Leobischütz	2. Lehrerin (kath. Schule II)	ja	1. 3. 1938	Kreisdiözesan Tibis in Ratibor bis 1. 5. 1938
Katze	Ratibor-Leobischütz	8. Lehrerin (kath. Schule II)	nein	1. 4. 1938	Kreisdiözesan Tibis in Ratibor bis 1. 3. 1938

Zurückgesetzte

Schreibhefte, Diarien(für minderbemittelte Schulkinder)
RM. 3 — 1, 100 Stück**Hugo Werscheck, Liegnitz****Haweel** Schreibheftfabrik
Zeichenlernmittelverlag**Schreibmaschinen**alle ersten Marken liefern
seit über 30 Jahren auch
gegen kleine Monatsraten
W. H. W. & Co., Glatz

Sendet für das

W H W**Verdunkelungsanlagen****Projektionsschirme**

Foto-, Kino- u. Projektions-Apparate

liefern schnellstens

Optikermeister

Heinz Fladung**Beuthen OS.**Bahnhofstraße 1, Fernruf 5101
gegenüber Bielschowsky**Sämtl. Sportbedarf
für Schulen**Alle Uniformen
u. Ausrüstungen

Lieferant für Hitlerjugend u. BDM.

Verkaufsstelle der Reichswehrminister

Brauner Laden, Beuthen OS

Fordern Sie unverbindlich Offerte

**Gebrauchte**Schreibmaschinen sind auch wertvoll!
Wollen Sie eine kaufen? Dann her-
langen Sie die Preisliste von dem
bekanntesten Schreibmaschinen-
Hersteller, Inhaber Franz Kladet,
Oppeln, Auf 2922, Hindenburgstr. 30.**Foto-, Kino- und
Projektionsapparate**

aller führenden deutschen Firmen liefert

Foto- u. Kino-Spezialhandlung

KEGEL, Neisse O.-S.

Breslauer Straße 16 - Tel. 2741

Fordern Sie Prospekte an!

Neue und gebrauchte

Klaviere

Heinr. Schwabe, Klavierbauer

Gleiwitz, Bahnhofstr. 18

Kur 4744

Leitz-Projektor VIII Sder Schul-Stehbildwerfer gemäß
Richtlinien des R. f. D. II. sofort
lieferbar durch**Photo-Bartelt, Oppeln**

Verlangen Sie Druckschriften!

Turn- und Spielgeräte

für Schulen

Fuß-, Hand-, Schlagbälle**Gebr. Hartwig, Oppeln**

Hindenburgstr. 11. Tel. 2482

Willi Czajka: Wandatlas des deutschen VolkstumsDiese Sammlung von Schulwandkarten sucht in glücklicher Weise
das deutsche Volkstum in seinem Werden und in seinen Leistungen
bildnerisch darzustellen. Es liegen bisher drei gut in Farbe und
Gestaltung ausgeführte Karten vor, die unaufgezogen 5,- RM., schuf-
fertlg 6,20 RM., auf Velin mit Stäben aufgezogen 9,80 RM. kosten.W. Czajka und Th. S. Mann, Lebensraum und Reich der Germanen 1000 v. — 800 n. Chr., mit
einer Nebenkarte Größe 108:80 cm, Maßstab 1:4500000. 3. Auflage 1937. Erläuterungsheft 0,50 RM.S. Schlegel, Deutsche Stämme und Volksinseln. Größe 108:80 cm, Maßstab 1:2000000, Erläuterungs-
heft 0,50 RM.A. Franke, Der Weltkrieg 1914—18. Darstellung des europäischen und vorderasiatischen Kriegsschauplatzes. Mit 2 Nebenkarten. Größe 108:80 cm, Maßstab 1:5000000. Das Erläuterungsheft
enthält 12 mehrfarbige Schlachtenkizzen. 2,- RM.

Alle Karten werden empfohlen.

Der Regierungs-Präsident.

Breslau, den 19. März 1938.

Verlag Priebe & Buchhandlung Breslau Ring 58

Die Schulreform 1938 erhebt Stammeskunde zum Lehrfach!

Deutsches Volk

Eine deutsche Stammes- und Volksgruppenkunde in 24 Bänden

herausgegeben von A. Hilfen Siegfeld.

*Band 1 Deutsche Volkserdung	*Band 9 Wir Brandenburger!	*Band 17 Wir Bayern!
*Band 2 Wir Friesen!	Band 10 Wir Berliner!	Band 18 Wir Österreicher!
*Band 3 Wir Niederländer!	Band 11 Wir Mecklenburger!	Band 19 Wir Franken!
*Band 4 Wir Westfalen!	Band 12 Wir Pommeren!	Band 20 Wir Saarpfälzer!
*Band 5 Wir Alemannen!	Band 13 Wir Ostmärker!	Band 21 Wir Rheinländer!
*Band 6 Wir Hessen!	*Band 14 Wir Preußen!	Band 22 Wir Deutsche im Donaauraum!
*Band 7 Wir Thüringer!	*Band 15 Wir Schlesier!	Band 23 Wir Deutsche des Ostens!
*Band 8 Wir Süden!	*Band 16 Wir Sudetendeutsche!	Band 24 Deutsche wandern in die Welt

* bereits erschienen.

Jeder Band ist mit rund 20 Karten und Federzeichnungen bebildert. — Bei Subskriptionsbezug gilt ein Einheitspreis von RM. 3,90 pro Band. Einzelpreise je nach Umfang. — Bitte fordern Sie von uns Prospekte an.

Priebatschs Buchhandlung Breslau

TL5U Kindeeländerechickung



Spendet Freiplätze

Volkstänze Tanzspiele Blockflöten

Lassen Sie sich von uns die beliebteste
Sesle aus dem Verlag B. G. Teubner,
Leipzig, vorlegen und überzeugen Sie
sich selbst von der schönen und reich
Auswahl.

Prospekte erhalten Sie kostenlos

Priebatschs Buchhandlung Breslau